

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

### **IV. Änderung der Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 15.05.2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**IV. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Anschlußsatzung)**

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser – mit Ausnahme des Gartenwassers – ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 5) aus der öffentlichen Anlage zu decken (Benutzungszwang).“

#### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Itzstedt, den 19.06.2002



Amt Itzstedt  
Der Amtsvorsteher

*Bron*